



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**Reglement für die Spezialfinanzierung
Mehrwertausgleich (SF Mw Re)**

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. ALLGEMEINES..... | 3 |
| II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 4 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 4 |
| TEILREVISIONEN..... | 4 |

Die Einwohnergemeinde von Herzogenbuchsee,

gestützt auf

- Artikel 86 bis 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 37 lit. a der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 bis 88 GV. ¹⁾

² Der Ausgleich von durch Planung geschaffenen Mehrwerten richtet sich nach dem Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten; die Mehrwerte werden - ausgenommen bei Materialabbau- und Deponiezonen - in einer Abgabeverfügung festgesetzt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen durch Materialabbau- oder Deponiezonen Planungsvorteile entstehen, können gemäss Art. 142a Abs. 3 BauG vertraglich zu Geld- und Sachleistungen verpflichtet werden. ¹⁾

³ Die Erträge der Mehrwertabgaben sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) zu verwenden. ¹⁾

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird zu Lasten der Erfolgsrechnung über Einlagen geäufnet. Diese entsprechen den Zahlungseingängen aus Mehrwertabgabeverfügungen gemäss Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten und den abgeschlossenen Verträgen über den Ausgleich von Planungsmehrwerten. ¹⁾

Entnahmen aus der Spe-
zialfinanzierung

Art. 3 ¹ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung und über deren Höhe entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Artikel 1 abschliessend.

² Sofern die Spezialfinanzierung einen Bestand aufweist, können die relevanten Investitionen durch Abschreibungen wieder abgeschrieben werden, bis kein Bestand mehr vorhanden ist.

³ Die entsprechende Summe der Abschreibungen kann durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung im gleichen Jahr wieder gutgeschrieben werden. ¹⁾

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹⁾ Fassung vom 7. Dezember 2016

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Juli 2013 in Kraft.

² Die von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2016 beschlossenen Abänderungen der Artikel 1 Absätze 1 – 3, Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 treten auf den 1. April 2017 in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 7. Dezember 2016

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee am 12. Juni 2013

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich vom 13. Mai 2013 bis zum 12. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Herzogenbuchsee, den 12. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

Teilrevisionen

| | |
|---|---|
| Artikel 1 Absätze 1 bis 3, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 | Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 mit Genehmigung des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten |
|---|---|